



- Art. 1 Im Finanzreglement werden die Grundzüge der **finanziellen Geschäftstätigkeit** des Vereins festgelegt.
- Art. 2 Der Vorstand beschliesst über sämtliche Ausgaben (=Verpflichtungsgeschäfte) **im Rahmen des an der Generalversammlung genehmigten Budgets (Art. 34/38)**. Innerhalb dieser Kompetenz hat das einzelne Vorstandsmitglied die Befugnis, sich im Einzelfall im Namen des UHCFS bis Fr. 1'000.-- zu verpflichten. Als Einzelfall gilt nicht die einzelne Verpflichtung für sich allein, sondern die Ausführung eines ganzen Geschäftes nach Budget. Verpflichtungen, die den Betrag von Fr. 1'000.-- übersteigen, dürfen nur nach Genehmigung durch den Gesamtvorstand eingegangen werden. **Ausserhalb des Budgets** hat der **Vorstand** folgende **Zusatzkompetenzen**:
- a) Beschliesst der Vorstand (vgl. Art. 45 Statuten) mit **einfacher Mehrheit** der abgegebenen Stimmen, kommt ihm eine zusätzliche Befugnis zu, sich im Einzelfall im Namen des UHCFS **bis zu Fr. 5'000.--** zu verpflichten. Jährlich darf so das Budget insgesamt um maximal 20% überschritten werden.
 - b) Beschliesst der Vorstand (vgl. Art. 45 Statuten) **einstimmig**, kommt ihm eine zusätzliche Befugnis zu, sich im Einzelfall im Namen des UHCFS bis zum Betrag von **Fr. 10'000.--** zu verpflichten. Jährlich darf so das Budget um maximal 40% überschritten werden.
 - c) Als **Einzelfall** gilt nicht die einzelne Verpflichtung für sich allein, sondern die Ausführung eines Geschäftes über das als Ganzes durch den Vorstand beschlossen wurde.
 - d) Über Geschäfte, die der Vorstand aufgrund seiner Zusatzkompetenz getätigt hat (vgl. lit a und b obenstehend), ist **an der nächsten Generalversammlung** detailliert **Bericht** zu erstatten. Dies hat **in Form** eines Anhanges zur Erfolgsrechnung zu geschehen. Der **Vorstand** ist bei allfälligen Rückfragen auskunftsverpflichtet, auch was die Hintergründe und Motive der getätigten Geschäfte anbelangt. Sollte durch diese Auskunftserteilung Persönlichkeitsrechte im Sinne von ZGB 28 mutmasslich tangiert werden, ist der Vorstand zur Verschwiegenheit verpflichtet. Er hat diesen Umstand der Generalversammlung mitzuteilen und hat diese aufzufordern, eine Vertrauensperson zu ernennen, der das Vorenthaltene unter dem Versprechen der Verschwiegenheit mitgeteilt wird. Die Vertrauensperson haftet alleine für auf sie zurückzuführende Verletzungen von Persönlichkeitsrechten. Der UHCFS entsagt sich hiermit jedwelcher Haftung für das Verhalten der Vertrauensperson.
 - e) Die Generalversammlung, bzw. an deren Stelle die Vertrauensperson, hat **dem Vorstand das Vertrauen über** die durch die **Zusatzkompetenz getätigten**



Geschäfte auszusprechen. Die Beschlussfassung erfolgt mittels einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen.

Bringt die Generalversammlung dem Vorstand das Vertrauen über die getätigten Geschäfte nicht entgegen, so hat letzterer in seiner Gesamtheit zurückzutreten. Anschliessend sind Neuwahlen durchzuführen. Anlässlich dieser Wahlen müssen mindestens drei Personen als Vorstandsmitglieder bestimmt werden. Diese führen die Geschäfte des Vorstandes bis zur vollständigen Bestimmung dieses Gremiums anlässlich einer ausserordentlichen Generalversammlung, die innert den nächsten vier Wochen nach der Vertrauensverweigerung stattfinden muss. Kann die geforderte Zahl von drei Personen nicht erreicht werden, hat der bisherige Vorstand die dringend notwendigen Geschäfte bis zur ausserordentlichen Generalversammlung weiterzuführen.

- f) **Zweck der Zusatzkompetenz** ist das selbständige Tätigen durch den Vorstand insbesondere von folgenden Geschäften:
- unvorhersehbare Geschäfte, die keinem Verzug harren können;
 - günstige Gelegenheitsgeschäfte, die dem Vereinszweck sehr dienlich sind;
 - unvorhersehbare Geschäfte, die auf einen dringenden Bedarf zur Förderung des Vereinszweckes zurückzuführen sind.

Die vorstehenden Bestimmungen des Art. 2 gelten nur für Verpflichtungsgeschäfte.

Betreffend Verfügung über das Vereinsvermögen gilt folgendes:

- Für Beträge bis Fr. 5'000.-- ist der Präsident **oder** der Kassier zeichnungs- bzw. verfügungsberechtigt.
- Für Beträge über Fr. 5'000.-- ist der Präsident **und** (=kumulativ) der Kassier zeichnungs- bzw. verfügungsberechtigt.

Art. 3 **Sponsoring und Werbung** werden in speziell für diese Geschäfte erstellten Verträgen geregelt.

Dem Vorstand bzw. dem Verantwortlichen für das Sponsoring steht die Kompetenz zu, solche Verträge abzuschliessen und nötigenfalls zu ändern.

Art. 4 **Donatoren** oder grosszügige Spender können auf Vereinskosten mittels Bandenwerbung speziell **erwähnt werden**. Sie können Werbeflächen, Plakate, Anschriften bei Turnieren ohne Verrechnung zur Ausstellung überlassen.

Art. 5 Geschenke, Gaben oder Preise werden nach Möglichkeit veräussert oder in den Clublokalen (Schaukästen) ausgestellt.

Art. 6 Der Vorstand behält sich das Recht vor, **Reisen an Meisterschaftsturniere** auf Anfrage der Teamverantwortlichen aus der Vereinskasse zu unterstützen.

Finanzreglement

UHC Flamatt-Sense, Postfach 110, 3175 Flamatt

www.flamatt-sense.ch
info@flamatt-sense.ch



- Art. 7 **Spesen, Gehälter oder sonstige Kostenvergütungen** für beauftragte **Funktionäre** werden mittels besonderer Verträge oder in einem Entschädigungsreglement in Kompetenz des Vorstands geregelt.
- Art. 8 Der Verein vergütet - wann immer möglich - die effektiven Kosten für **Schiedsrichter-, Trainer- und Verbandskurse** und sonstige Auslagen für Clubvertretungen.
- Art. 9 Der Vorstand ist berechtigt, einzelne Teams bei **Trainingslagern oder -weekends** finanziell zu unterstützen (Hallen- oder Reisekosten oder ein Anteil an der Unterkunft).